

<< Empfänger >>

Vorstand

Tel.: (030) 3 10 03 - 250
Fax: (030) 3 10 03 - 309
SN/Ha

26.01.2016

Krankenhausstrukturgesetz (KHSG)

hier: Vergütung von Notfalleistungen der Rettungsstellen an den Krankenhäusern an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz - KHSG) vom 10. Dezember 2015 ist in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität der Krankenhausversorgung zu stärken und die Finanzierungsmöglichkeiten der Krankenhäuser zu verbessern.

Der Gesetzgeber hat zum KHSG und zur Vergütung der Leistungen im Notfall und im Notdienst ausgeführt, dass neben den Vertragsärzten auch Krankenhäuser häufig im bedeutenden Umfang an der ambulanten Notfallversorgung teilnehmen. Aus diesem Grund wurden mit dem KHSG strukturelle Maßnahmen zur Kooperation in der ambulanten Notfallversorgung ergriffen, um auf eine bedarfsgerechte Steuerung der Patienten durch die Stärkung des Prinzips „ambulant vor stationär“ hinzuwirken. Im Zusammenhang mit der Notfallbehandlung hat der Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass Notfälle im Sinne des § 76 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) nur dann vorliegen, wenn aus medizinischen Gründen eine umgehende Behandlung des Patienten notwendig ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ohne eine sofortige Behandlung Gefahren für Leib und Leben entstehen oder heftige Schmerzen unzumutbar lange andauern würden. Von der Regelung werden die Fälle der notärztlichen Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes sowie die Fälle der stationären Notfallversorgung nicht erfasst.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Notdienst die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten erfasst. Der Gesetzgeber führt hierzu weiter aus:

„Ziel einer Behandlung im vertragsärztlichen Notdienst ist lediglich, die Stabilisierung der gesundheitlichen Situation der Patientinnen und Patienten zu erreichen, denn der Not- und Bereitschaftsdienst ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

..!2

kein Surrogat einer regelmäßigen vertragsärztlichen Behandlung. Die weitergehende Versorgung ist daher in solchen Fällen im Rahmen der regulären Öffnungszeiten durch eine vertragsärztliche Praxis zu gewährleisten.“

Die nicht zur ambulanten Versorgung zugelassenen Ärzte und Einrichtungen dürfen dementsprechend nur dann in Anspruch genommen werden, sofern ein Notfall vorliegt und insoweit die Inanspruchnahme sich gerade als Notfallbehandlung darstellt.

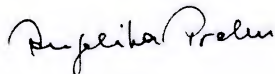
Aus diesen Gründen ist es ab dem 01. Februar 2016 zwingend erforderlich, dass Sie solche Notfallbehandlungen, die Sie in Ihren Häusern während der Sprechstundenzeiten (werktags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr) erbringen, gesondert und ausführlich begründen.

Die oben genannte Begründung ist von Ihnen in der Abrechnung im sogenannten Freien Text - freie Begründung (=Feldkennung 5009) zu erfassen und zu speichern.

Wir weisen Sie schon jetzt darauf hin, dass bei fehlender Begründung im Feld mit der Kennung 5009 eine Vergütung Ihrer Leistungen im Notfall, die Sie zu den Sprechstundenzeiten erbringen, nicht erfolgen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

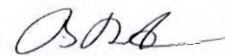
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Angelika Prehn
Vorstandsvorsitzende



Dr. Uwe Kraffel
Stellv. Vorstandsvorsitzender



Burkhard Bratzke
Mitglied des Vorstandes